

Multilaterale und Bilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 30.04.2013
Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVBS als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet:

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html?nn=36032>

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSEB.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarungen gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt eine Vereinbarung in Kraft und erst dann werden sie in der Tabelle aufgeführt.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“ und / oder eine Kopie der Vereinbarung muss mitgeführt werden. Die beiden letzten Spalten der Tabelle enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 31.03.2013:

Änderungen: keine

Neue Vereinbarungen: M259 hinzugekommen

Fristablauf: keine

Multilaterale (ADR-) Vereinbarungen Stand: 30.04.2013

Änderungen gegenüber Stand 31.03.2013 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Nein	Nein
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Ja	Nein
M194	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Versandstücke für „alte“ Klasse-1-Güter der Streitkräfte, die zur Entsorgung/Zerstörung transportiert werden.				A, D, DK, F, P, S	23.06.2013 (Revidierte Fassung)	Ja	Nein
M198	Zulassung bestimmter Anhängerkombinationen (Dolly-Achsen)				E, FIN, S	10.06.2013	Nein	Nein
M202	Reduzierte Fahrerschulung für bestimmte Klasse 3-Stoffe möglich (nur UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475)				B, D, F, I	31.12.2013	Eintrag in ADR-Bescheinigung	Nein
M212	Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				CZ, GB, N	19.08.2014	Ja	Ja
M213	Freistellung für UN 1057 Feuerzeuge und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in kleinen Mengen bei Beachtung bestimmter Verpackungsvorschriften.				A, CZ, IRL, L	31.12.2014	Nein	Ja
M215	Druckbehälter für UN 1011, UN 1075, UN 1965, UN 1978, die nicht dem ADR entsprechen jedoch den norwegischen Druckbehältervorschriften dürfen zum Zwecke der Prüfung oder Entsorgung ungereinigt und leer transportiert werden.				N,S	31.01.2015	Nein	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M220	Transport von beschädigten oder nicht konformen Druckbehältern mit Gasen der Klasse 2 und Stoffen der Klasse 8 in Bergungsdruckbehältern				D, F, I	31.12.2013	Ja	Ja
M222	Transport von Abfällen				A, CZ, FL, I	01.08.2015	Ja	Nein
M226	Beförderung von calciumcarbidhaltigen Entschwefelungsmitteln der UN 1402, 4.3, VG I in loser Schüttung				A, CZ, D, E, F, FIN, GB, N, S, SK	30.06.2015	Ja	Nein
M228	Transport von Prototypen von Lithiumbatterien über 100 kg Bruttogewicht ohne bauartgeprüfte Außenverpackung				A, CH, D, F, L	26.12.2015	Nein	Nein
M236	Verzicht auf Empfängerangabe im Beförderungspapier bei der Auslieferung von bestimmten Gasen (UN 1001, UN 1002, UN 1072, UN 1965) und von Heizöl / Diesel der UN 1202				E, P	12.05.2016	Ja	Nein
M237	Transport von US DOT-Gasflaschen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Ersatz für M180)				A, B, CH, D, DK, F, FIN, GB, I, IRL, L, NL, P, S	01.06.2016	Ja	Nein
M247	Abweichungen für Prüfungen kleiner Gasflaschen (bis 12,8 Liter) für UN 1965				B, DK, F, P	31.12.2016	Nein	Nein
M253	Transport von Schweröl der UN 3082 oder 3077 in nicht bauartgeprüften Tanks ohne Anwendung von Kapitel 4.3 und 7.4				B, D, GB, IRL	31.12.2017	Ja	Nein
M254	Beförderung von Containern ohne Placards im reinen Straßentransport (gilt nicht für Klasse 1 und 7)				E, P	31.12.2017	Ja	Nein
M255	Prüfung von Stahlflaschen mit Flüssiggas (LPG) ohne Prüfung der inneren Beschaffenheit gemäß 6.2.1.6.1 b)				F, I	31.12.2017	Nein	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M256	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig. (Ersatz der M193)				GB, IRL	31.01.2018	Ja	Nein
M257	Verwendung zusätzlicher Typen von IBC bei den Verpackungsanweisungen IBC 04 bis IBC 08				D, F	31.12.2014	Nein	Nein
M259	Beförderung defekter Lithiumbatterien				F, N	31.12.2014	Ja + Information der Behörde über jede Beförderung	Nein

Bilaterale Vereinbarungen

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
3582	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	Kein Fristablauf	Nein	Nein

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
IRL	=	Irland
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
MOL	=	Moldavien
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien